

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 18 | ausgegeben am 15. April 2014

Bekanntmachung der Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten

vom 15. April 2014

Bekanntmachung der Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten

Die Wahlen finden statt am

**Mittwoch, 4. Juni 2014,
von 10:00 Uhr bis 16:00 Uhr
in Raum III/009.**

Die Wahlen im Einzelnen:

In den **Senat** wählen:

1. Gruppe der **Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer** **7 Mitglieder – Amtszeit 4 Jahre,**
(gem. § 3 Abs. 1 Satz 2 Variante 1 der Grundordnung)

2. Gruppe der **Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter** **3 Mitglieder – Amtszeit 4 Jahre,**

3. Gruppe der **sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter** **2 Mitglieder – Amtszeit 4 Jahre,**

4. Gruppe der **Studierenden** **4 Mitglieder – Amtszeit 1 Jahr.**

In die **Fakultätsräte** der Fakultäten I bis III wählen nach Fakultäten getrennt:

1. In der Gruppe der **Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer** diejenigen, die in den Fächern einer Fakultät überwiegend tätig sind: **6 Mitglieder – Amtszeit 4 Jahre,**

2. In der Gruppe der **Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter** diejenigen an der Pädagogischen Hochschule hauptberuflich tätigen Beamten und Beschäftigten, die in einer Fakultät tätig sind oder in einer Hochschuleinrichtung, die einer Fakultät zugeordnet ist: **4 Mitglieder – Amtszeit 4 Jahre,**

3. In der Gruppe der **Studierenden** diejenigen Studierenden, die sich aufgrund ihres Studiengangs für eine Fakultät, in der sie wählbar und wahlberechtigt sein wollen, entschieden haben: **4 Mitglieder – Amtszeit 1 Jahr.**

Wichtige Hinweise zur Durchführung der Wahlen

I. Verhältniswahl, Mehrheitswahl

In der Regel wird nach den Grundsätzen der **Verhältniswahl** gewählt. Verhältniswahl findet statt, wenn

1. von einer Wählergruppe drei oder mehr Vertreter zu wählen sind und
2. von dieser Wählergruppe mindestens zwei gültige Wahlvorschläge eingereicht wurden, die zusammen dreimal so viele Bewerber aufweisen wie Mitglieder zu wählen sind.

Der Wähler hat so viele Stimmen, wie Mitglieder seiner Gruppe zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl). Eine Stimmenhäufung ist nicht zulässig.

Der Wähler soll unter Beachtung der Gesamtstimmenzahl so abstimmen, dass er auf dem Stimmzettel die vorgedruckten Namen von Bewerbern ankreuzt.

Die Verteilung der Sitze erfolgt nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren.

Mehrheitswahl findet statt, wenn die Voraussetzungen für eine Verhältniswahl nicht gegeben sind. Der Wähler hat so viele Stimmen, wie Mitglieder seiner Gruppe zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl).

Der Wähler kann den oder die Namen eines oder mehrerer wählbarer Mitglieder seiner Wählergruppe unter unzweifelhafter Bezeichnung der jeweiligen Person eintragen.

Der Wähler soll unter Beachtung der Gesamtstimmenzahl so abstimmen, dass er auf dem Stimmzettel die vorgedruckten Namen von Bewerbern bzw. die Namen der selbst eingetragenen Personen ankreuzt. Eine Stimmenhäufung ist nicht zulässig.

Die Bewerber mit den höchsten Stimmzahlen erhalten in der Reihenfolge dieser Zahlen einen Sitz.

II. Wahlvorschläge

Wahlvorschläge sind, jeweils für die einzelnen Wählergruppen getrennt, bis spätestens

Mittwoch, 7. Mai 2014, 16:00 Uhr

beim Wahlleiter einzureichen.

Vordrucke für Wahlvorschläge können bei Frau Grötz (Raum I/107) abgeholt werden. Jeder Wahlvorschlag muss durch ein zulässiges Kennwort bezeichnet werden. Ein Kennwort darf nicht zugelassen werden,

- wenn es den Anschein erweckt, als handle es sich um eine Liste einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung oder
- wenn das Kennwort diskriminierend oder beleidigend wirken könnte oder
- wenn das Kennwort aus anderen Rechtsgründen unzulässig ist.

Ein Wahlvorschlag muss bei den Wählergruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Gruppe der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (bei der Wahl in den Senat) sowie bei den Wählergruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und der Akademischen Mitarbeiterinnen und

Mitarbeiter/der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (bei der Wahl in die Fakultätsräte) von mindestens drei Mitgliedern der betreffenden Gruppe unterzeichnet sein.

Ein Wahlvorschlag muss bei der Wählergruppe der Studierenden von mindestens

- 10 Studierenden für die Wahl zum Senat und
- 10 Studierenden für die Wahl zu den Fakultätsräten

unterzeichnet sein.

Unterzeichner eines Wahlvorschlags müssen für die betreffende Wahl und Wählergruppe wahlberechtigt sein; sie müssen ihre Namen in Block- oder Maschinenschrift wiederholen und dazu ihre Amts- oder Berufsbezeichnung und bei Studierenden neben der Matrikelnummer die Fakultätszugehörigkeit angeben.

Der Wahlvorschlag soll eine Angabe darüber enthalten, welcher Unterzeichner zur Vertretung des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter und dem Wahlausschuss berechtigt ist, und wer ihn im Fall einer Verhinderung vertritt. Fehlt eine solche Angabe, so gilt der an erster Stelle stehende Unterzeichner als Vertreter des Wahlvorschlags; er wird von dem an zweiter Stelle stehenden Unterzeichner vertreten.

Ein Wahlvorschlag darf höchstens dreimal so viele Bewerber enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind.

Für jeden Bewerber ist anzugeben

1. Familienname,
2. Vorname,
3. die Amts- oder Berufsbezeichnung,
4. bei Studierenden die Matrikel-Nummer mit Studiengangzugehörigkeit,
5. die Fakultätszugehörigkeit.

Sofern ein Wahlvorschlag mehrere Bewerber enthält, sind diese in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist unzulässig.

Bei Wahlvorschlägen für die Fakultätsräte müssen sich die Wahlbewerber und Unterzeichner eines Wahlvorschlags der Studierenden vor der Abgabe des Wahlvorschlags festlegen, in welcher Fakultät sie wählbar und wahlberechtigt sein wollen.

Ein Bewerber darf sich nicht in mehrere Wahlvorschläge für die Wahl desselben Gremiums aufnehmen lassen; er hat durch eigenhändige Unterschrift zu bestätigen, dass er der Aufnahme als Bewerber zugestimmt hat. Hat ein Wahlberechtigter dies nicht beachtet, so ist sein Name in allen eingereichten Wahlvorschlägen zu streichen.

Bewerber können gleichzeitig Unterzeichner sein.

Die Zurücknahme von Wahlvorschlägen und von Unterschriften unter einem Wahlvorschlag oder von Zustimmungserklärungen von Bewerbern ist nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge zulässig.

Etwaige Mängel des Wahlvorschlags teilt der Wahlleiter dem Vertreter des Wahlvorschlags sofort mit. Behebbar Mängel sind innerhalb der Behebungsfrist rechtzeitig zu beseitigen (spätestens bis Sonntag, 11. Mai 2014).

Wahlbewerber, Vertreter eines Wahlvorschlags und deren Stellvertreter können nicht Mitglied oder stellvertretendes Mitglied eines Wahlorgans sein.

III. Wählerverzeichnisse

Die Wählerverzeichnisse liegen vom 25. April 2014 bis 2. Mai 2014 während der Dienstzeit in Raum I/107 zur Einsicht aus.

Jedes Mitglied der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe kann deren Berichtigung oder Ergänzung während der Dauer der Auslegung beantragen. Der Antrag ist schriftlich an den Wahlleiter zu stellen. Nach Ablauf der Auslegungsfrist ist ein Antrag auf Berichtigung oder Ergänzung nicht mehr zulässig.

Das Recht zur Einsicht beschränkt sich auf die Angaben zur eigenen Person. Eine Einsicht in das gesamte Wählerverzeichnis kann beim Nachweis eines berechtigten Interesses gewährt werden.

IV. Wahlberechtigung, Wählbarkeit

Wählen und gewählt werden können nur Mitglieder, die in das jeweilige Wählerverzeichnis eingetragen sind. Maßgebender Zeitpunkt für die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit ist der 6. Mai 2014.

Ein Wahlberechtigter, der mehreren Wählergruppen angehört, ist gemäß § 2 Abs. 2 der Wahlordnung nur in einer Wählergruppe wahlberechtigt!

Es gelten die Einschränkungen der Wahlberechtigung und der Wählbarkeit sowie Einschränkungen der Amtsausübung nach § 9 Abs. 1, 3, 4, 7 und 8 sowie § 61 Abs. 2 LHG. Beurlaubte Studierende haben kein aktives Wahlrecht. Passives Wahlrecht ist nur möglich, wenn die Betroffenen in dem an die Wahl anschließenden Semester nicht mehr beurlaubt sind.

Soweit den Mitgliedern der Pädagogischen Hochschule das Wahlrecht zu den Organen der Hochschule zusteht, haben sie Ämter, Funktionen und sonstige Pflichten in der Selbstverwaltung zu übernehmen, es sei denn, dass wichtige Gründe entgegenstehen.

Die Fähigkeit zur Bekleidung von Ämtern in der Selbstverwaltung kann durch Ordnungsmaßnahmen vorübergehend aberkannt werden.

V. Stimmabgabe im Wahlraum, Briefwahl

Es kann durch persönliche Stimmabgabe im Wahlraum oder durch Briefwahl gewählt werden, wobei jeweils nur mit amtlichen Stimmzetteln bzw. bei der Briefwahl mit amtlichen Stimmzetteln und Wahlumschlägen abgestimmt werden darf.

Auf schriftlichen Antrag an den Wahlleiter erhält ein Wahlberechtigter, der verhindert ist, die Abstimmung im Wahlraum vorzunehmen, einen Wahlschein und die Briefwahlunterlagen. Briefwahlunterlagen können nur bis zum dritten Arbeitstag vor dem Wahltag beantragt und ausgegeben werden. Die Stimmabgabe gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief am Wahltag bis zum Ende der Wahlzeit eingeht.

Dieser Bekanntmachung liegen das Landeshochschulgesetz, die Ordnung zur Durchführung von Wahlen an der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe, die Grundordnung sowie die Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe in der jeweils geltenden Fassung zugrunde.

Karlsruhe, den 15. April 2014

gez. Dr. Wolfgang Menzel
Wahlleiter